

(6) Die Rundfunkgebühr berechtigt zur Teilnahme am Rundfunkempfang; sie ist kein Entgelt für eine von der Deutschen Post zu erbringende Leistung.

(7) Die Rundfunkgebühr ist auch fällig, wenn Empfangsstörungen oder Beeinträchtigungen beim Empfang auftreten.

(8) Die Genehmigungs-, Abnahme- und Prüfgebühr für genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen sowie die Gutachtengebühr werden von der Einrichtung der Deutschen Post erhoben, die das Verfahren durchgeführt hat. Auf der Grundlage von Vereinbarungen können diese Gebühren im Lastschrift-/Abbuchungsverfahren eingezogen werden.

§17

Gebührenbefreiung

(1) Bürgern wird aus sozialen Gründen auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt, wenn die in der Anlage 2 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge auf Gebührenbefreiung sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der zutreffende Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

(2) Von der Zahlung der Rundfunkgebühr sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausländische Vertretungen in der DDR, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige befreit.

Abschnitt IX

Beschwerderecht

§ 18

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§19

Übergangsbestimmungen

(1) Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet und betrieben worden sind, bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung. Soweit solche genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen ersetzt, rekonstruiert, erweitert oder geändert werden, unterliegen sie dieser Anordnung.

(2) Von den Eigentümern, Rechtsträgern oder Besitzern sind Empfangsantennenanlagen, die gemäß Abs. 1 keiner nachträglichen Genehmigung bedürfen, nachzuweisen. Der Nachweis ist der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen.

§20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr. Gegenstand	Gebühr/M
Abschnitt I	
Regelmäßig wiederkehrende Gebühren	
Monatliche Rundfunkgebühren	
01	Gebührenart Hör-Rundfunk 2,—
02	Gebührenart Fernseh-Rundfunk
	I. Programm 7,—
03	Gebührenart Fernseh-Rundfunk
	II. Programm 10,—
04	Zusatzgebühr für Rundfunkempfänger in Fahrzeugen —,50
Abschnitt II	
Einmalige Gebühren	
1. Genehmigungsgebühr	
Genehmigung zum Herstellen von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen	
11	je Funktions- und Fertigungsmuster 20,—
Genehmigung zum Errichten, Betreiben und Ändern von Gemeinschaftsantennenanlagen, Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen	
12	je Anlage 10,—
2. Abnahmegebühr	
Abnahme von Gemeinschaftsantennenanlagen	
13	je Anlage 90,—
Abnahme von Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen	
14	je Anlage 240,—
3. Prüfgebühr	
Für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern	
15	je Prüfstunde 18,75
16	Mindestgebühr 150,—
Zu 3.:	
Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.	
Findet die Prüfung beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
4. Gutachtengebühr	
Für die Ausarbeitung des funktotechnischen Gutachtens über den Empfang des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR	